

## **Anhörung zur Novellierung des Gentechnikgesetzes**

**Reichstag, 14.6.2005**

### **Vorbemerkung:**

Nach der Anhörung am 14. Juni soll die abschließende Beratung im Ausschuss 2 Tage später stattfinden und die 2. und 3. Lesung im Bundestag bereits am 18.6.2004. Das heißt die Ergebnisse der heutigen Beratung haben keinerlei Chance in das Gesetz selber einzufließen. Unter solchen Umständen ist die Anhörung eine Farce.

### **Fragen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

#### **I. Haftung**

1. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, einen Haftungsfonds einzuführen? Wäre die geforderte Beteiligung des Bundes als eine Subvention des GVO-Anbaus anzusehen?
2. Welche Möglichkeiten für einen Haftungsfonds ohne staatliche Beteiligung sehen Sie? Unter welchen Bedingungen bzw. mit welchen Auflagen sollte ein solcher Haftungsfonds greifen, und wer sollte die Einhaltung dieser Auflagen überwachen?
3. In wie weit ist zusätzlich zu der im Gentechnik-Gesetz vorgesehenen Haftungsregelung die Einrichtung eines freiwilligen Haftungsfonds sinnvoll?

Da der Themenkomplex der Haftung eine zentrale Rolle spielt, sollen die o.g. Fragen im Zusammenhang beantwortet werden:

- (a) Nach deutschem Zivilrecht bestehen Gewährleistungs- sowie Schadensersatzansprüche gegenüber Herstellern von Produkten dann, wenn die Produkte mangelhaft sind, bzw. nicht die beschriebenen Eigenschaften haben. Eine Haftung des Produktherstellers gegenüber Dritten, die sich von der ordnungsgemäßen Nutzung der Produkte gestört oder geschädigt fühlen, stellt ein rechtspolitisches Novum dar. Hierzu ein Vergleich aus dem Kfz-Bereich. Für den Schaden, den der Fahrer eines Kraftfahrzeugs bei einem anderen verursacht, haftet weder der Kfz-Hersteller noch der Kfz-Verkäufer. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des jeweiligen Vertragspartners bestehen nur dann, wenn das Kfz als solches mangelhaft ist.
- (b) Wenn der Gesetzgeber spezielle Haftungsregeln einführen will, so ist er nach dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verpflichtet, diese für alle vergleichbaren Fälle einheitlich zu formulieren. Es ist mit diesem Prinzip unvereinbar, dass ein Landwirt A gegenüber einem Landwirt B, der GVOs anwendet, Haftungsansprüche aufgrund eines ökonomischen Schaden geltend machen kann, der Landwirt B jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz hat, wenn der Landwirt A ihm durch andere Formen der Landbewirtschaftung

ebenfalls einen ökonomischen Schaden zufügt, etwa durch einen stärkeren Eintrag von Unkrautsamen. Die geplante Regelung ist m. E. willkürlich, weil sie eine Haftung ohne sachlichen Grund ausschließlich für GVO vorsieht, obwohl die gleiche Sachlage auch für durch herkömmliche Züchtungsverfahren veränderte Pflanzen besteht. Auch bei diesen kommen Auskreuzungen etc. in gleicher Weise vor.

- (c) Die in Aussicht genommene Haftung eines Landwirts selbst dann, wenn die Ursächlichkeit des Anbaus von GVO auf seinem Feld für einen Schaden eines in der Nähe befindlichen Feldes nicht nachgewiesen werden kann, bricht m. E. mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Zivilrechts. Selbst im Falle einer als Rechtsfigur durchaus vorkommenden Gefährdungshaftung muss die Kausalität für den eingetretenen Schaden feststehen, wenn Schadensersatzansprüche begründet sein sollen.
- (d) Überzogene Haftungsforderungen sind eine Markteintrittsbarriere – unabhängig davon, wer für den Schadensausgleich zuständig ist. Nur die allerwenigsten Produkte stellen einen derartigen technologischen Quantensprung dar, dass sie in der Lage sind, sich gegen Konkurrenzprodukte durchzusetzen, die einem deutlich geringeren Zulassungsaufwand unterliegen. Überzogene Haftungsregelungen sind durchaus mit Strafzöllen zu vergleichen, die auch nur einen Sinn haben: Dass bestimmte Produkte ihren Markt nicht finden sollen. Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber einen neuen, von der Sache her keineswegs plausiblen Haftungstatbestand schaffen will, der die Nutzung von GVO gegenüber der Nutzung von anderen Pflanzenzüchtungen erheblich benachteiligt, hat der Bundesrat beschlossen, einen Ausgleichsfonds vorzuschlagen. Konsequenter wäre es, in Übereinstimmung mit dem Europarecht keinen neuen Haftungstatbestand zu schaffen und damit auch einen Ausgleichsfond überflüssig zu machen. Im Übrigen sollten vor einer endgültigen Festlegung neuer, das Rechtssystem prinzipiell betreffender Haftungsregeln zumindest die Erfahrungen des Erprobungsanbaus mit Bt-Mais in diesem Jahr ausgewertet und in einem Folgejahr in einem gemeinsamen Projekt unter Beteiligung von Bundesbehörden verifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Erfahrungswerte kann die angebliche „Dramatik“ möglicher Schadensfälle deutlich besser abgeschätzt werden – und damit auch die Notwendigkeit und Art und Weise eines Haftungsregimes. Da die EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EWG keine entsprechenden Haftungsregeln vorsieht, würde diese Vorgehensweise auch nicht mit dem Ziel einer möglichst schnellen Umsetzung der EU-Vorgaben kollidieren.

4. Wenn es keinen Haftungsfonds geben sollte – ist es nicht ungerecht, dass dann nur die Landwirte haften? Welches wirtschaftliche Risiko tragen diejenigen, die GVO in den Verkehr bringen?

Der Frage liegt der falsche Eindruck zu Grunde, dass nur der Landwirt, nicht jedoch der GVO-Produzent einem Haftungsrisiko unterliege. Denn Unternehmen unterliegen der Produkthaftung sowohl nach dem bereits bestehenden Gentechnikgesetz als auch nach dem Produkthaftungsrecht.

5. Wie wirkt sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf die verschuldensunabhängige Haftung auf die von GVO-Verunreinigungen betroffenen Landwirte aus?

In diesem Falle müssten die Landwirte – wie im deutschen Rechtssystem üblich – den Nachweis erbringen, dass und von wem sie geschädigt worden sind.

## II. Auskreuzungen aus Freisetzungen und Inverkehrbringung

1. Nach dem Vorschlag des Bundesrates sollen Auskreuzungsprodukte aus Freisetzungsversuchen auch ohne Genehmigung zum Inverkehrbringen in den Verkehr gebracht werden dürfen. Wie verträgt sich diese Forderung damit, dass die Erzeugnisse, die auf der Versuchsfläche selbst gewonnen werden, normalerweise vernichtet werden müssen? Wie können dann etwa die Vorschriften über das Standortregister oder das Monitoring auf diese Auskreuzungsprodukte angewandt werden? Ist die Forderung ansonsten vereinbar mit den Vorgaben des EG-Rechts?

In der Vergangenheit wurde bei der Genehmigung von Freisetzungsversuchen immer auch die Sicherheit des Produktes darauf hin abgeschätzt, welche Konsequenzen mit dem Ausbringen kleinster Mengen außerhalb des Anbaufeldes verbunden wären.

Allen Beteiligten war jedoch klar, dass die Natur kein „steriler Operationsaal“ ist, der ein 100%iges Containment garantiert. Die Gleichstellung von Spuren an GVO aus einem Freisetzungsversuch mit einem Inverkehrbringen im Millionen-Tonnen-Maßstab hätte unter den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen derartig drastische wirtschaftlichen Folgen, dass die Durchführung von Freisetzungsversuchen – die die Grundlage für eine spätere Genehmigung zum Inverkehrbringen darstellen - faktisch unmöglich würde. Eine entsprechende Entwicklung lässt sich auch bereits jetzt absehen. Die Zahl der angemeldeten Freisetzungsversuche hat in den letzten zwei Jahren aufgrund der unsicheren Rechtslage dramatisch abgenommen.

2. Welche Konsequenzen sollten aus Studien zum Auskreuzungsverhalten von Raps (z.B. GenEERA in Schlesw.-Holst. oder Farm Scale Evaluation-Studien aus Großbritannien) gezogen werden, die den Schluss nahe legen, dass der Anbau von GVO-Raps wegen seines weiten Auskreuzens, seiner wilden Artverwandten und des jahrelangen Überdauerns der Rapssamen im Boden den Anbau von gentechnikfreiem Raps in unseren Breiten unmöglich machen würde? Kann der Anbau bestimmter gentechnisch veränderter Pflanzen unter Umständen für bestimmte Gebiete untersagt werden, wenn nur auf diese Weise wesentliche Beeinträchtigungen von Nachbarn, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen anbauen, gewährleistet werden kann?

3. In Mexiko – der Heimat der wichtigen Kulturpflanze Mais – hat man inzwischen in 16 von 22 Regionen gentechnische Kontaminationen bei den traditionellen Landsorten festgestellt. Die Verunreinigungen betragen in einigen Regionen zwischen 20 und 60 Prozent. Wäre eine derartige Auskreuzung ein Grund für die Untersagung des weiteren Anbaus eines GVO nach GenTG?

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Kompetenzbereich des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Laut Vorschlag des Bundesrates soll die Regelung zum Schutz ökologisch sensibler Gebiete gestrichen werden. Welche rechtlichen Schutzmöglichkeiten gibt es im Falle eines Eintrags gentechnisch veränderter Pflanzen in Naturschutzgebiete? Welche Haftungsregelungen gibt es hierzu – zum Beispiel wenn die Artenvielfalt dieser Gebiete durch Auskreuzung beeinträchtigt wird?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen des Komplexes I (Haftung) verwiesen.

### **III. Gute fachliche Praxis**

1. Wie beurteilen Sie die Forderung des Bundesrates, auf Regelungen zur guten fachlichen Praxis in Form einer Rechtsverordnung (§ 16c) zu verzichten? Könnten vom Inverkehrbringer mitzuliefernde Produktinformationen ("Beipackzettel ") mit einzuhaltenden Regeln in ähnlicher Weise eine effektive Koexistenz gewährleisten? Haftet dann der Inverkehrbringer, wenn sich diese Detailvorgaben als unzureichend erweisen?
2. Wer überwacht die Einhaltung der in der Produktinformation enthaltenen Vorgaben?

Öffentlich-rechtliche Regelungen zur guten fachlichen Praxis verursachen einen hohen Aufwand im Verwaltungsvollzug, wie die Beispiele der gesetzlichen Regelung zur guten fachlichen Praxis bei der Düngung (Dünge-Verordnung) belegen.

Eine rechtliche Verankerung läuft den Bestrebungen der Länder nach Aufgabenabbau und Entbürokratisierung zuwider.

Angesichts der Vielfalt möglicher GVO und der dadurch bedingten unterschiedlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Koexistenz erscheint es zweckmäßiger, die einzuhaltenden Regeln in die den GVO beizufügende Produktinformation aufzunehmen. Dies erhöht außerdem die Flexibilität bei einer notwendigen Anpassung der guten fachlichen Praxis an neuere Erkenntnisse.

Die näheren Einzelheiten der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Tieren sollten nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Die bereits im Rahmen des Bodenschutzes praktizierte Festlegung der guten fachlichen Praxis durch ein gemeinsames Standpunktepapier erscheint auch bei der Festlegung der guten fachlichen Praxis im Umgang mit gentechnisch

veränderten Pflanzen und Tieren als angebracht. Diese Handlungsmöglichkeit bringt auch zum Ausdruck, dass die Koexistenz primär zwischen den Beteiligten im Vereinbarungswege gewährleistet und nicht durch Behörden durchgesetzt werden soll. Darüber hinaus fehlt den Ländern das Personal zur Durchführung von Kontrollen der Einhaltung einer Verordnung über die gute fachliche Praxis beim Anbau/in der Tierhaltung mit gentechnisch veränderten Organismen.

#### IV. Sicherung der Koexistenz

1. Wie beurteilen Sie die wissenschaftliche Datenlage zu den wirtschaftlichen Auswirkungen der Gentechnologie für die Produzenten aus dem Landwirtschafts- und Lebensmittelsektor, die ihre Produkte gentechnikfrei halten wollen?

Dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt liegen hierzu keine Daten vor.

2. Können Landwirte sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen? Welche wirtschaftlichen Folgen sind von der Entstehung solcher „Zonen“ zu erwarten? Welche Vor- und Nachteile sehen Sie für die Landwirtschaft und die vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereiche?

Es steht Landwirten natürlich frei, sich auf freiwilliger Basis zu „gentechnikfreien Zonen“ zusammenschließen und damit eine Entscheidung für eine Erzeugergemeinschaft zu treffen, die selbst gewählten Anforderungen entsprechen will.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass die Einhaltung der Regeln im Verantwortungsbereich desjenigen liegt, der sich diesen Regeln freiwillig unterwirft. Andernfalls könnte jeder für sich Regeln definieren, die über den bestehenden gesetzlichen Rahmen hinausgehen und dann diejenigen verklagen, deren gesetzeskonformes Verhalten zu einer Beeinflussung der selbst gewählten Regeln führt. Ein solches Vorgehen würde unser gesamtes Rechtssystem auf den Kopf stellen.

Darüber hinaus darf die Nutzung bestimmter Begriffe, die einen bestimmten Qualitätsstandard darstellen, nicht zu einer Verbrauchertäuschung führen. Dies ist bei der Verwendung des Begriffes „Gentechnikfreie Zonen“ zum Beispiel dann gegeben, wenn die in dieser Erzeugergemeinschaft zusammengeschlossenen Landwirte Futtermittel mit gentechnisch veränderten Pflanzen verwenden oder aber Tierarzneimittel, die mit Hilfe gentechnischer Methoden hergestellt wurden. Als Orientierungspunkt kann hier die entsprechende Verordnung zur Kennzeichnung „Ohne Gentechnik“ dienen.

3. Sehen Sie im Schutz und Erhalt des von der großen Mehrheit der Verbraucher bevorzugten Marktsegmentes "gentechnikfreie Lebensmittelproduktion" einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Ländern, die dieses Marktsegment kaum oder nicht schützen?

Zunächst ist die Prämisse der Fragestellung kritisch zu hinterfragen. Eine im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte Allensbach-Umfrage zeigt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher den Einsatz der Gentechnik durchaus sehr differenziert betrachten. Auf die Frage: „Finden sie es gut – nicht gut – unentschieden, wenn mit Hilfe der Gentechnologie Pflanzen oder Getreide gezüchtet wird, so dass sie gegen Schädlinge immun werden?“ haben immerhin 46 % mit ja , 23 % mit unentschieden und nur 31 % mit nein gestimmt.

Auf die Frage: „Finden sie es gut – nicht gut – unentschieden, wenn mit Hilfe der Gentechnik Pflanzen und Getreidesorten entwickelt werden, die auch in den kargen Gegenden der Dritten Welt angepflanzt werden können?“ antworteten sogar 67 % mit ja, 20 % mit unentschieden und nur 13 % mit nein

Ein Beitrag des Fernsehmagazins PlusMinus vom 13. April 2004 zeigt, dass die Verbraucher durchaus auch zu gekennzeichneten Lebensmitteln greifen. Im einem Supermarkt wurde ein Brot aus angeblich gentechnisch verändertem Weizen in das Sortiment gelegt, mit einer erfundenen Kennzeichnung. Mit versteckter Kamera wurden die Kunden beobachtet. Von den 30 Broten mit angeblich gentechnisch veränderten Zutaten wurden an diesem Tag 22 verkauft, die vierfache Menge der vergleichbaren Brote an anderen Tagen. Der zweite Versuch fand an einem gemieteten Imbiss-Stand statt. Ganz normale Pommes frites wurden als "Genpommes" deklariert und für 1,- Euro pro Portion angeboten. Das Ergebnis bestätigte den ersten Test: Es wurden insgesamt 27 Portionen der angeblich veränderten Speisen verkauft - und nur eine konventionelle.

Ähnliche Erfahrungen konnte man übrigens auch bei der Flavr-Savr Tomate in Großbritannien beobachten, die deutlich gekennzeichnet war (allerdings in der Tat gentechnisch veränderte Tomaten enthielt).

Wer wirklich für Wahlfreiheit eintritt, muss den Menschen auch die Möglichkeit geben, Produkte mit oder aus gentechnisch veränderten Pflanzen im Regal vorzufinden.

4. Welche Bestimmungen zum Schutz des gentechnikfreien Anbaus sind besonders wichtig für den Erhalt und Ausbau dieses Marktsegmentes?
5. Besteht bei ungenügendem Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion die Gefahr des Verlustes von Verbrauchervertrauen, Marktanteilen und Arbeitsplätzen z.B. im Bereich Ökologische Lebensmittelproduktion?

Verbrauchervertrauen schwindet dann, wenn Verbraucher getäuscht werden oder sich getäuscht fühlen.

Wenn die gentechnikfreie Landwirtschaft zur Abgrenzung gegenüber solchen Landwirten, die gentechnisch veränderte Pflanzen nutzen, vor ihren Kunden vorrangig von den Risiken der Gentechnik spricht, und sich nach über 10-jährigen Erfahrungen auf weltweit nunmehr über 300 Millionen Hektar herausgestellt hat, dass die ursprünglich postulierten gesundheitlichen Gefährdungen nicht eingetreten sind, kann dies durchaus auch zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit desjenigen führen, der zuvor die Risiken behauptet bzw. kommuniziert hat.

Gleiches gilt für die Kennzeichnung: Wenn man in der Öffentlichkeit behauptet, man produziere „gentechnik-frei“, ist dann aber durch Regeln verpflichtet, die man selber angeregt hat, Bestandteile aus GVO zu kennzeichnen, kann dies natürlich zu einem Vertrauensverlust führen.

Bedauerlich in diesem Zusammenhang ist, dass ein Vertrauensverlust durch die Bundesregierung zum Teil auch bewusst unterstützt wird. Bundesministerin Künast hat zum Beispiel auf die Frage, welche Risiken die Grüne Gentechnik birgt, erst jüngst geantwortet: „Nach jetzigem Wissensstand gibt es keine Beweise für konkrete Gefährdungen.“ (Berliner Morgenpost 25.1.2004). Gleichzeitig widerspricht die Bundesregierung jedoch nicht denjenigen, die das genaue Gegenteil behaupten, sondern organisiert auch noch gemeinsame Pressekonferenzen.

## V. Standortregister

1. Muss bei der großen Skepsis der Bevölkerung gegenüber der Grünen Gentechnik die Geheimhaltung der Versuchsfelder beim gerade begonnenen Erprobungsanbau von Gen-Mais in Sachsen-Anhalt nicht kontraproduktiv wirken? Welche Möglichkeiten für vertrauensbildende Maßnahmen sehen Sie in diesem Zusammenhang?
2. Wie beurteilen Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Standortregister? Halten sie diese für ausreichend, um den Interessen der Gentechnikanwender als auch der gentechnikfreien Landwirtschaft gerecht zu werden? Inwieweit haben Imker, insbesondere Wanderimker, Anspruch auf Informationen aus dem Standortregister?
3. Wie beurteilen Sie den Vorschlag des Bundesrates, zusätzliche Mitteilungspflichten an potentiell Beeinträchtigte für diejenigen einzuführen, die gentechnisch veränderte Organismen aussetzen oder anbauen wollen bzw. gentechnisch veränderte Tiere halten wollen ?

Bei der Beantwortung dieser Fragen sind zwei Dinge zu unterscheiden: Die *rechtliche Situation* ist ganz eindeutig. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung zur Bekanntgabe der Anbaufläche. Weder nach dem Umweltinformationsgesetz noch nach dem Gentechnikgesetz. Auch das Bundessortenamt, das den Anbau seit nunmehr 4 Jahren jedes Jahr erneut genehmigt, hat diese Genehmigung mit keinen entsprechenden Auflagen versehen, die sich auf das Thema Informationsverpflichtung beziehen.

Allen am Erprobungsanbau beteiligten Institutionen bedauern es, dass die öffentliche Wahrnehmung des Projektes unter dem Makel der Geheimhaltung leidet. Diesbezüglich besteht derzeit ein unlösbarer Zielkonflikt. Da (speziell in Sachsen-Anhalt) konkrete Zerstörungsandrohungen seitens der Gruppierung Attac vorliegen, ist man gezwungen, die Standorte nicht zu publizieren, um die Versuchsergebnisse nicht zu gefährden. Ohnehin bedürfte es der Zustimmung der anbauenden Landwirte, die sich in freier unternehmerischer Entscheidung für den Anbau dieser zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen entschieden haben. Diese sind aber gerade aufgrund der anhaltenden Zerstörungen (zuletzt in Nürtingen am

29.05.2004) sehr verunsichert. Eine Bekanntgabe aller Standorte würde eine einheitliche Entscheidung aller Landwirte voraussetzen. Diese Entscheidung ist , zurzeit nicht zu erzielen.

Die Geheimhaltung ist das Ergebnis von Rechtsbrüchen (Feldzerstörungen) und befürchteter Repressalien gegenüber den teilnehmenden Landwirten. Wie in der Sache Transparenz der Standorte im Laufe der Vegetationsperiode weiterhin verfahren wird, hängt in der ersten Linie von der Entscheidung der Landwirte selbst und dem Verhalten etwaiger Störer ab.

Diejenigen, die sich vehement für Transparenz einsetzen, sollten sich mit der gleichen Energie auch schützend vor diejenigen stellen, die Bedrohungen und Feldzerstörungen ausgesetzt sind. Derzeit leben wir in der fast schon merkwürdig anmutenden Situation, dass die Landwirte aufgefordert werden, Dritten gegenüber Informationen zur Verfügung zu stellen, wissend dass sie damit denjenigen in die Hände spielen, die Straftatbestände begehen wollen. Warum geht die Kritik nicht vorrangig in Richtung derjenigen, die mit ihrem kriminellen Verhalten die Geheimhaltung provozieren?

Der InnoPlanta e.V. hat für die Anfragen besorgter Verbraucher sowie insbesondere Maisanbauende Landwirte seit dem 27.05.2004 eine Hotline eingerichtet. Auf diese Hotline wurde in den Medien umfassend hingewiesen. Als begleitende Maßnahme zur Information der Bevölkerung wurde ebenfalls am 27.05.2004 die Homepage [www.erprobungsanbau.de](http://www.erprobungsanbau.de) aktiviert. Beide Informationsforen werden gut angenommen und erzielen bislang eine durchaus positive Resonanz.

Im Übrigen wird bzgl. Standortregister auf die Beantwortung der Frage 1 der Fraktion der CDU/CSU verwiesen.



## Fragen der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag

1. In welchen Punkten geht der Entwurf **zur Novellierung des Gentechnikgesetzes** über die Vorgaben der EU-Richtlinien hinaus?

Ethische Aspekte: Diese werden in der EU-Richtlinie zwar am Rande erwähnt. Einem im höchsten Maße unbestimmten Rechtsbegriff jedoch eine derartig hohe Relevanz zuzubilligen, und es im Zweck des Gesetzes gleich zu Beginn in § 1 Abs. 1 zu nennen (ohne eine weitere Definition), öffnet im zukünftigen Genehmigungsverfahren der Willkür Tür und Tor.

Institutionelle Veränderungen: Die EU-Richtlinie sagt nichts darüber aus, dass Institutionen, die in den letzten 10 Jahren zu einem anerkanntermaßen hohen Sicherheitsniveau bei der Anwendung der Gentechnik in Deutschland geführt haben, zu verändern sind (wie etwa im Falle der ZKBS) oder als Einvernehmensbehörde abzusetzen sind (wie im Falle der Biologischen Bundesanstalt (BBA)).

Die Bundesregierung erschwert die Arbeit von Institutionen, die sie als „gentechnikfreundlich“ ansieht, wie etwa die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS). Gleichzeitig erhalten Institutionen wie das Bundesamt für Naturschutz (BfN) eine höhere Verantwortung, die von ihrer personellen Zusammensetzung und den Äußerungen sowohl der verantwortlichen Mitarbeiter als auch der Hausspitze den Eindruck erwecken, dass es nicht um eine wissenschaftliche Evaluierung von Einzelprojekten, sondern um eine Verhinderung der Gentechnik allgemein geht. Vor diesem Hintergrund muss sich die Bundesregierung den Vorwurf gefallen lassen, dass es ihr primär um eine Technikverhinderung geht – und nicht um einen hohen Schutz für Mensch und Umwelt, der auch in der Vergangenheit bereits gegeben war. Es hat seit dem Bestehen des Deutschen Gentechnikgesetzes 1990 keine Beanstandungen der Arbeit der ZKBS oder des BBA gegeben. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, die ZKBS zu erweitern. Der Verfolgung der ursprünglichen Schutzziele wird bereits durch die Kompetenz der gegenwärtigen ZKBS-Vertreter Rechnung getragen.

Schutz ökologisch sensibler Gebiete: Eine entsprechende Regelung ist in der EU-Richtlinie nicht vorgesehen. Die sicherheitsrelevanten Aspekte und potentiellen ökologischen Auswirkungen der Freisetzung von GVOs sind bereits durch eine Genehmigung bewertet. Wenn jede Naturschutzbehörde die Möglichkeit hätte, dem einzelnen Landwirt die Nutzung einer zugelassenen Sorte zu verbieten, würde dies de facto zu einem erneuten Aufrollen des Genehmigungsverfahrens führen, womit der Inverkehrbringer von GVOs seine Rechtssicherheit verlieren würde.

Haftung: Hierbei handelt es sich nicht um eine EU-Richtlinien-Vorgabe.

Standortregister für Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Organismen: Ziel des Registers ist es nach der EU-Freisetzungsrichtlinie vorrangig, Hilfestellung für das Monitoring zu geben. Dies wird auch aus dem Wortlaut der Richtlinie deutlich, die besagt, dass Mitgliedstaaten Register einrichten sollen, um „insbesondere die Überwachung der etwaigen Auswirkungen dieser GVO auf die Umwelt zu ermöglichen“. Der Umfang dieses Registers liegt genauso in der

nationalen Verantwortung wie die Entscheidung über den Grad der Bekanntgabe der Daten für die Öffentlichkeit. <sup>(1)</sup>

Insofern geht die Vorstellung der Bundesregierung, ein Standortregister primär unter dem Gesichtspunkt der Information der Öffentlichkeit zu erreichen, deutlich über die Vorgaben der EU hinaus. Eine Veröffentlichung der Lage des genauen Anbaufelds und des Namens des anbauenden Landwirts ergibt sich nicht durch die Vorgabe der EU und muss abgewogen werden mit dem Recht auf informelle Selbstbestimmung und dem Recht des Einzelnen auf den Schutz seiner Persönlichkeitsrechte. Die Notwendigkeit einer Abwägung zwischen einer größtmöglichen Transparenz und dem Schutz des Einzelnen beruht auch auf konkreten Erfahrungen der letzten Jahre - etwa in Melbach, Wipplingen, Schönfeld, Obernjesa, Amelinghausen, Blomberg und Gaußig. Hier kam es u. a. zu Besetzungen, Zerstörungen, Farbschmierereien an Gebäuden, Mobbing der Familien, Telefonterror, zum Vergraben von Gegenständen im Acker, zur Vergiftung des Bodens.

## 2. Wie erfolgt die Umsetzung der EU-Richtlinie in anderen EU-Staaten?

Dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt liegen hierzu keine Daten vor.

## 3. In welcher Weise und in welchem Maße baut der Entwurf zusätzliche bürokratische Hürden für die Zulassung des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen auf?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen, in der einige der wesentlichen Erschwernisse aufgeführt wurden, die über die Vorgaben der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EWG hinausgehen.

---

<sup>1</sup> „Sind diese Standorte in der von den zuständigen Behörden als angemessen angesehenen Weise und gemäß den nationalen Vorschriften den zuständigen Behörden zu melden und der Öffentlichkeit bekannt zu geben.“ (Art. 31 Abs. 3)

4. Welche zusätzlichen Kosten kommen dadurch auf die Antragsteller zu?

Eine genaue Bezifferung der Kosten ist durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt nicht möglich. Die Vielzahl der zusätzlichen Auflagen, verbunden mit den Erfahrungen der letzten Jahre, lassen jedoch den Schluss zu, dass die Kosten bzw. die mit der Einführung verbundenen Unsicherheiten so hoch sind, dass eine Konkurrenzfähigkeit gegenüber bestehenden Produkten nur in den wenigsten Fällen möglich sein dürfte.

5. Beurteilen Sie ob die vorgesehene Zusammensetzung der Kommission für biologische Sicherheit den fachlichen Notwendigkeiten entsprechend besetzt ist?

Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) und das Robert-Koch-Institut arbeiten seit über 15 Jahren im Bereich der Risikoevaluierung gentechnisch veränderter Organismen und haben sich in dieser Zeit bewährt. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die ZKBS nicht auch in Zukunft den bestehenden Anforderungen in der vorliegenden Form entsprechen kann.

6. Sehen Sie einen zusätzlichen Sicherheitsgewinn darin, die Kommission für biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufzuteilen?

Nein. Es ist sogar eher das Gegenteil zu erwarten. Die Notwendigkeit stärkerer „interdisziplinärer Ansätze“ wird nicht zuletzt auch von Seiten der Bundesregierung in anderen Zusammenhängen immer wieder betont. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieses Prinzip bei der Arbeit der ZKBS plötzlich nicht mehr anwendbar sein sollte.

7. Ist es fachlich gerechtfertigt, Einträge aus Freisetzungsversuchen einem „Inverkehrbringen“ gleichzusetzen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage II (1) der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN verwiesen.

8. Ist es gerechtfertigt, für die Abdeckung von Ansprüchen bei Nutzungsbeeinträchtigungen über die gesetzlich bereits bestehenden Haftungsregelungen zusätzliche Haftungsregelungen in das Gesetz aufzunehmen?

9. Wie müssten diese Haftungsregelungen ausgestaltet sein?

Auf den Themenblock I (Haftung) der Fragen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN wird Bezug genommen.

10. Wie beurteilen Sie einen Ausgleichsfonds für finanzielle Mindereinnahmen von Nachbarn und für welche Fälle sollte der Fonds zur Anwendung kommen?

11. Durch wen sollte der Fonds finanziert werden und in welcher Höhe müssten Geldmittel für den Fonds bereitgestellt werden?

Der vom Bundesrat gemachte Vorschlag für einen Ausgleichsfond ist eine Reaktion auf neue, m. E. überflüssige Haftungstatbestände. Die rechtssystematischen Bedenken, die gegen neue Haftungsbestimmungen und einen Ausgleichsfonds sprechen, sind bekannt und ernst zu nehmen. So wird z.B. befürchtet, dass die Einrichtung eines Haftungsfonds für zugelassene und sichere Produkte präjudizierende Wirkung auch auf andere Produktbereiche hätte.

Nach § 36a ist ein Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, selbst dann für etwaige daraus entstehende Nutzungsbeeinträchtigungen benachbarter Grundstücke ausgleichspflichtig, wenn er allen Vorsorgepflichten, insbesondere der guten fachlichen Praxis nachgekommen ist.

Dieses unverhältnismäßig hohe Haftungsrisiko läuft dem in § 1 Nr. 2 verankerten Gedanken der Gleichbehandlung der verschiedenen Anbauformen zuwider. Es kommt einem de facto-Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen sehr nahe.

Als Folge davon sind negative Auswirkung auf die Forschung und Entwicklung im Bereich der "Grünen Gentechnik" in Deutschland sehr wahrscheinlich.

12. Welche Alternativen zur Regelung eines Ausgleichs von finanziellen Mindereinnahmen sehen Sie?

Eine mögliche Alternative wäre z.B. eine aktive Informationspolitik der Bundesregierung, die auf die Vorteile der Nutzung der Pflanzenbiotechnologie abhebt, anstatt diese gegenüber den Verbrauchern als unkalkulierbares Risiko darzustellen und so das Misstrauen der Menschen zu erhöhen.

13. Halten Sie den Erlass einer Verordnung zu Regelung der guten fachlichen Praxis der Koexistenz für notwendig oder wie und an welcher Stelle sollten Ihrer Meinung nach Fragen der Koexistenz geregelt werden?

14. Welche Fragen der Koexistenz müssen noch geregelt werden?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen der Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zum Themenblock III (Gute fachliche Praxis) verwiesen.

15. Ist die Koexistenz durch sortenspezifische Abstandsgebote zu regeln und zu gewährleisten?

Abstandsgebote wären eine von mehreren Maßnahmen. Vor der Festlegung solcher Regeln sollten jedoch die Erfahrungen des Erprobungsanbaus in diesem Jahr ausgewertet und in einem Folgejahr in einem gemeinsamen Projekt unter Beteiligung von Bundesbehörden verifiziert werden. Vor dem Hintergrund dieser konkreten Erfahrungswerte könnten die zu treffenden Maßnahmen deutlich besser abgeschätzt werden.

Für ein solches Vorgehen spricht auch, dass Abstandsregelungen oder andere Maßnahmen einen nicht unerheblichen Eingriff in die unternehmerische Freiheit des Landwirts darstellen – und damit nicht willkürlich getroffen werden dürfen, sondern auf einer konkreten Datenbasis beruhen sollten.

16. Ist eine Anbauregistrierung auf Bundesebene ausreichend?

Ja.

17. Welchen Sinn sollen Zulassungsregeln in „sensiblen Gebieten“ haben?

Vor dem Hintergrund der generellen Haltung der Bundesregierung gegenüber der Anwendung der Pflanzenbiotechnologie drängt sich der Eindruck auf, dass diese zusätzlichen Regeln primär das Ziel verfolgen, die Anwendung der Grünen Gentechnik völlig unattraktiv zu machen.

18. Welche Vor- bzw. Nachteile bringt die langfristige Ankündigung einer geplanten Aussaat von genetisch veränderten Organismen?

Je länger die Ankündigung im voraus erfolgen muss, umso mehr wird die unternehmerische Freiheit des Landwirts eingeschränkt.

19. Welche Rolle könnte hierfür ein großflächiger Erprobungsanbau spielen und wie sollte dieser initiiert werden?

Die Idee eines großflächigen Erprobungsanbaus mit bereits zugelassenen gentechnisch-veränderten Pflanzen wurde Ende 2003 von der Landesregierung Sachsen-Anhalts aufgegriffen, öffentlich angekündigt und zunächst mit den landwirtschaftlichen Verbänden sowie anderen Organisationen und Institutionen diskutiert und konzipiert.

Seit Anfang Mai läuft der Erprobungsanbau mit Bt-Mais unter Koordinierung des InnoPlanta e.V. und wissenschaftlicher Begleitung durch die Martin-Luther-Universität Halle mit 30 Betrieben aus sieben Bundesländern.

Die Ursprungsidee des Erprobungsanbaus stammt von Bundeskanzler Schröder, der bereits im Juni 2000 bei einem Besuch des Unternehmens KWS Saat AG in Einbeck einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Da die Bundesregierung seitdem jedoch keine weiteren Aktivitäten in diesem Bereich entfaltet hat, war und ist die Landesregierung von Sachsen-Anhalt davon überzeugt, dass es gerade vor

dem Hintergrund der seit geraumer Zeit stattfindenden Debatte um die Frage der Koexistenz notwendig ist, diese Idee aufzugreifen und umzusetzen.

Ziel war und ist es, verlässliche Daten zu Koexistenz unter praxisrelevanten Bedingungen zu generieren, Erfahrungen zu sammeln und Anbauempfehlungen zu erarbeiten, um ein Nebeneinander verschiedener landwirtschaftlicher Anbauformen künftig zu ermöglichen.

20. Welche Regelungen des Gesetzes stellen die größten Hindernisse für die Anwendung der Grünen Gentechnik und die wissenschaftliche Begleitforschung dar?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

21. Wie beurteilen Sie die inhaltlichen Festlegungen des Gesetzeszweckes in § 1, insbesondere die explizite Aufnahme des Vorsorgeprinzips, und sehen Sie den Gesetzeszweck in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes insgesamt angemessen umgesetzt?

Das Gentechnikgesetz hatte bereits seit jeher zum Ziel, eine Abwägung zwischen der Förderung der Potenziale der Gentechnik und dem Schutz von Mensch und Umwelt zu treffen. Dies stellt eine Implementierung des vorsorgenden Verbraucherschutzes dar.

Der Gesetzeszweck wird in den einzelnen Vorschriften des Gesetzes nicht angemessen umgesetzt. Hierzu wird insbesondere auf die Beantwortung der Frage 9 der Fraktion der FDP verwiesen.

## Fragen der Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag

1. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, um ein gleichberechtigtes Nebeneinander von gentechnikfreier Landwirtschaft und einer Landwirtschaft mit gentechnisch veränderten Pflanzen sicherzustellen?

Nein – denn das primäre Ziel des Entwurfes scheint offensichtlich in der Behinderung des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen zu liegen.

2. Sind die hohen Erwartungen, die der Bundeskanzler mit der Ausrufung des „Jahres der Innovationen“ geweckt hat, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf im Bereich der Grünen Gentechnik als einer Zukunftstechnologie zu vereinbaren und zu erfüllen?

Nein. Zur Begründung wird auf die Beantwortung der Frage 8 verwiesen.

3. Wie ist die Einschätzung der Bundesregierung und von Bundesministerin Künast zu bewerten, wonach bis heute keine Schäden für Mensch und Umwelt durch die Grüne Gentechnik bekannt sind?

Dieser Auffassung von Frau Bundesministerin Künast kann man nur zustimmen, wie nicht zuletzt auch eine aktuelle Publikation der British Medical Association bestätigt<sup>(2)</sup>. Allerdings sei angemerkt, dass die konkreten Handlungen der Ministerin, z.B. in Bezug auf das Ende des EU-Zulassungsmoratoriums (s.a. Antwort auf Frage 8) darauf hinweisen, dass es sich eher um ein Lippenbekenntnis handelt.

4. Wäre nach Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich?

Nein. Sowohl die Durchführung von Freisetzungsversuchen für Unternehmen als auch der kommerzielle Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen wäre mit einem derartig hohen Haftungsrisiko verbunden, dass kein Unternehmer bzw. Landwirt dieses Risiko in Kauf nehmen könnte. Damit kämen wir in eine abstruse Situation: Der Landwirt könnte gentechnisch veränderte Pflanzen verfüttern und der Verbraucher könnte Produkte aus gentechnisch veränderten Pflanzen im Lebensmittelregal finden. Aber der kommerzielle Anbau sowie die Durchführung von Freisetzungsversuchen, ein integraler Bestandteil der Forschung und Produktentwicklung, wäre in Deutschland selber nicht möglich.

---

<sup>2</sup> Genetically modified foods and health: A second interim statement. British Medical Association, March 2004

5. Welche Bestimmungen im vorliegenden Gesetzentwurf verhindern bzw. erschweren eine gleichberechtigten Koexistenz?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 der Fraktion der CDU/CSU hingewiesen.

6. Wie ist die im Gentechnikgesetz-Entwurf vorhandene Haftungsregelung für Landwirte und Biotech-Unternehmen zu bewerten?

Die verschuldensunabhängigen Haftungsregeln führen dazu, dass Landwirte gentechnisch veränderte Sorten *de facto* nicht anbauen können, ohne ihren Hof und damit die Grundlage ihres wirtschaftlichen Auskommens zu gefährden. Gleichzeitig können Sie jedoch Futtermittel aus gentechnisch veränderten Pflanzen verwenden, die aus dem Ausland importiert wurden. Jeder kann die – aufgrund der Haftungsregeln - in Deutschland nicht anbaubaren Pflanzen bzw. daraus gewonnene Produkte kaufen.

7. Welche alternativen Haftungsregelungen sind möglich und ggf. zu favorisieren?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1 der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN verwiesen.

8. Welche Auswirkungen hat der vorliegende Gesetzentwurf für den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Deutschland?

Der Gesetzentwurf hat katastrophale Auswirkungen. In Gesprächen sowohl mit Wissenschaftlern als auch mit Unternehmern wird die Landesregierung immer wieder mit der Frustration und tiefen Enttäuschung der Beteiligten konfrontiert. Viele sprechen schon von einer Art Glaubenskrieg, in dem wir uns befinden. Drei Widersprüche sind es, die die Menschen besonders bewegen:

- (a) Auf der einen Seite werden weltweit immer mehr Erfahrungen mit dem Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen gemacht, die deutlich machen, dass zum einen erhebliche positive Auswirkungen mit dem Anbau dieser Pflanzen verbunden sind und zum anderen die ursprünglich befürchteten, zusätzlichen und gentechnikspezifischen Risiken nicht auftreten. Trotzdem steigt der Grad der Regulierungen.
- (b) Die Menschen fühlen sich allein gelassen. Man fordert auf der einen Seite Transparenz – unterstützt die Forscher und Unternehmen aber auf der anderen Seite nicht, z.B. bei Feldzerstörungen. Es passiert sogar das Gegenteil: Wichtige politische Entscheidungsträger der Bundesregierung treten mit denjenigen gemeinsam in Pressekonferenzen auf, die Felder zerstören und die Verbraucher verunsichern.
- (c) Auf der einen Seite wird die Notwendigkeit zur Innovationsfähigkeit betont, um den Wirtschaftsstandort Deutschland aus seiner wirtschaftlichen Misere herauszuholen. Auf der anderen Seite wird die Nutzung einer weltweit anerkannten Innovationstechnologie mit allen Mitteln bekämpft und



Umweltminister Trittin und Landwirtschaftsministerin Künast betätigten sich als Verstärker einer emotional aufgeladenen Ablehnungsfront. Dieser Widerspruch führt dazu, dass die Glaubwürdigkeit der Innovationsinitiative der Bundesregierung generell in Frage gestellt wird.

Hier hilft es auch nicht viel, wenn sich Bundesforschungsministerin Bulmahn und Wirtschaftsminister Clement für die Innovationsoption der Grünen Gentechnik engagieren. Die Auffassungsunterschiede der Regierungskoalition gipfelten darin, dass die Bundesministerin Künast auf der jüngsten Konferenz der EU-Agrarminister Allianzen gegen die Zulassung von Bt-Mais mit anderen EU-Ländern schmiedete, sich dann aber in der entscheidenden Abstimmung der Stimme enthalten musste, weil dies Kabinettsbeschluss gewesen war. Die Landwirtschaft, die Forscher und die Unternehmen sind in der Gentechnikdebatte in hohem Maße von der wirtschaftslenkenden Tätigkeit des Staates enttäuscht, irritiert und frustriert. Denn in der öffentlichen und politischen Debatte wird häufig übersehen, welche Optionen die Grüne Gentechnik enthält, die nicht ungeprüft aufgegeben werden sollten.

Es wäre fatal, die sehr gute Forschungs- und Entwicklungsplattform im Bereich der Grünen Biotechnologie in Deutschland, die seit Jahren mit erheblichen Forschungsmitteln ausgestattet wird und sehr gute Erfolge vorweisen kann, aufzugeben bzw. zu verprellen.

Eine Abwanderung dieses technologischen know-hows aus Deutschland steht, wie in anderen Technologiefeldern bereits geschehen, zu befürchten. Ebenso kommt eine spätere wirtschaftliche Nutzung dieser Technologie mit ihren Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzpotentialen nicht zum tragen. Vielmehr müssten später Technologie- und insbesondere die Produkte teuer eingekauft werden.

9. Ist der vorliegende Gesetzentwurf dazu geeignet, die Rahmenbedingungen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Forschung, Wirtschaft und Landwirtschaft zu verbessern?

Nein. Der Gesetzentwurf führt eine Vielzahl von Regelungen ein, die die Anwendung der Gentechnik diskriminieren <sup>(3)</sup>, setzt die Anwender unkalkulierbaren Haftungsansprüchen aus, enthält eine Reihe von offenen Rechtsbegriffen <sup>(4)</sup>, die einer späteren Willkür Tür und Tor öffnen und ersetzt oder verwässert kompetente und bewährte Entscheidungsstrukturen <sup>(5)</sup>, ohne dass hierfür eine Notwendigkeit besteht. Gleichzeitig werden Institutionen und Personen zu Entscheidern benannt, die wiederholt und öffentlich erklärt haben, dass die Gentechnik ein unkalkulierbares Risiko darstelle <sup>(6)</sup>.

<sup>3</sup> einseitige Haftung, extensives Standortregister etc.

<sup>4</sup> Berücksichtigung von „ethischen Werten“ in der Zieldefinition (§1) des Gesetzes

<sup>5</sup> Aufspaltung der Zentralen Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) und Ausgrenzung der Biologischen Bundesanstalt (BBA)

<sup>6</sup> z.B. Prof. Vogtmann, Präsident des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) sowie die im Bereich Gentechnik arbeitenden Mitarbeiter

10. Wie ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Vergleich zu anderen Gesetzesinitiativen in Mitgliedstaaten der EU zu bewerten?
11. Welche Mitgliedstaaten der EU werden die entsprechenden europäischen Vorgaben im Bereich der Grünen Gentechnik ähnlich restriktiv umsetzen, und in welchen Punkten?

Dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt liegen hierzu keine Daten vor.

12. Wie ist die Zusammensetzung der Ausschüsse der ZKBS zu bewerten?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 der Fraktion der CDU/CSU verwiesen.